

§ 3 *Obligatorische Versicherung*

¹ Versichert sind die Arbeitnehmer im Sinn von § 1 Abs. 1 d, die der obligatorischen Versicherungspflicht nach dem BVG unterstehen.

² Es gelten folgende Abweichungen:

- a. Die ehemaligen Arbeitnehmer, die von der Kasse Versicherungsleistungen beziehen, gelten als Versicherte;
- b. Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber im Sinn von § 1 Abs. 1 b nebenberuflich tätig und im Hauptberuf bereits obligatorisch versichert oder selbständig erwerbend sind, werden bei der Kasse versichert. Sie können auf diese überobligatorische Versicherung durch eine schriftliche Mitteilung an die Kasse und an den Arbeitgeber verzichten;
- c. Die Versicherungspflicht der Arbeitnehmer wird grundsätzlich für jeden Arbeitgeber separat beurteilt. Hat ein Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber im Sinne von § 1 Abs. 1 b, werden seine nicht versicherungspflichtigen Teileinkommen auf schriftliche Mitteilung des Arbeitnehmers versichert, wenn das bei den Arbeitgebern gemäss § 1 Abs. 1 b insgesamt erzielte Einkommen der obligatorischen Versicherungspflicht untersteht.